

Satzung des Vereins

"FÖRDERKREIS LIMESRUNDWEG NIEDERSEELBACH"

Die Mitgliederversammlung des Förderkreises LIMESRUNDWEG NIEDERSEELBACH e.V. hat in der Gründerversammlung vom 21. Januar 2019 folgende Satzung erörtert und am gleichen Tag beschlossen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis LIMESRUNDWEG NIEDERSEELBACH e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Niedernhausen. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben des Vereins " Förderkreis LIMESRUNDWEG NIEDERSEELBACH e.V."

- (1) Der Verein "Förderkreis LIMESRUNDWEG NIEDERSEELBACH e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat den Zweck, den römischen Limes im Heimatraum seine geschichtlichen Bedeutung zu erhalten und der Allgemeinheit das geschichtliche Bodendenkmal durch kulturelle Veranstaltungen näher zu bringen.
- (3) Seine Tätigkeit soll das Wissen um die geschichtliche Vergangenheit des römischen Limes zu fördern und im näheren und im erweiterten Heimatraum wach zu halten.
- (4) Zweck des Vereins "Förderkreis LIMESRUNDWEG NIEDERSEELBACH e.V." ist die Förderung der Wissenschaft, der Bildung, der Erziehung, der Kunst und Kultur und des Denkmalschutzes.

(5) Der Satzungszweck wird verwirklicht auch durch Erstellung von Schriften und Bildbänden, Pflege der Überreste des Limes, sowie Dokumentationen über den Limes und seine Bauwerke; vornehmlich im heimatlichen Bereich. Der Verein unterstützt alle Aktivitäten, die der baldigen Fertigstellung und dem Betrieb des Rundweges in Verbindung mit dem Limes - Turm Idstein-Dasbach dienen.

(6) Satzungszweck ist auch die enge Zusammenarbeit mit Vereinen der Heimat- und Geschichtspflege im Idsteiner Land, z.B im Besonderen mit dem FREUNDESKREIS LIMES IM IDSTEINER LAND e.V.

(7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(8) Die Arbeit des Vereins "Förderkreis LIMESRUNDWEG NIEDERSEELBACH e.V." erfolgt unparteilich auf demokratischer Grundlage. Er ist weder weltanschaulich noch religiös gebunden.

(9) Mitglieder des Vereins können eine vom Vorstand genehmigte Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen, Personenhandelsgesellschaften sowie Personenvereinigungen erworben werden.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) bei juristischen Personen, Personenhandelsgesellschaften und Personenvereinigungen durch Auflösung
 - c) bei natürlichen Personen durch Tod sowie
 - d) durch Ausschluss
 - aa) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
 - bb) Die Mitgliedschaft bei juristischen Personen, Personenhandelsgesellschaften und Personenvereinigungen endet mit dem Tage der Auflösung oder der Liquidation.
 - cc) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
 - dd) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu beantragen. Die Mitgliederversammlung ist dann innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages einzuberufen.

(3) Scheidet ein Mitglied aus, gleich aus welchem Grunde, so besitzt es keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Finanzierung des Vereins "Förderkreis LIMESRUNDWEG NIEDERSEELBACH e.V." und Mitgliederbeiträge

(1) Der Verein "Förderkreis LIMESRUNDWEG NIEDERSEELBACH e.V." finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Zuschüssen und Zuwendungen.

(2) Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt in Sonderfällen Ermäßigungen festzusetzen.

§ 6

Organe des Vereins "Förderkreis LIMESRUNDWEG NIEDERSEELBACH e.V."

Organe des Vereins " Förderkreis LIMESRUNDWEG NIEDESEELBACH e.V." sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins "Förderkreis LIMESRUNDWEG NIEDERSEELBACH e.V." besteht:

- a) aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Personen, die den geschäftsführenden Vorstand bilden.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, die/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

b) aus dem von der Mitgliederversammlung gewählten erweiterten Vorstand bestehend aus bis zu zwei Beisitzern. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

c) aus geborenen Mitgliedern, die keine Vereinsmitglieder sein müssen.

Geborene Mitglieder sind:

1.) der Bürgermeister w/m der Gemeinde Niedernhausen o.V.i.A.

2.) der Ortsvorsteher w/m des Ortsteils Niederseelbach der Gemeinde Niedernhausen

3.) der Vorsitzende w/m des Vereins FREUNDKREIS LIMES Im IDSTEINER LAND

(2) In Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind die zu a), b) und c) Genannten mit gleichem Stimmrecht versehen.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Ist bei Ablauf der Wahlperiode noch kein neuer Vorstand gewählt, so bleibt der bisherige Vorstand geschäftsführend bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Der Verein "Förderkreis LIMESRUNDWEG NIEDERSEELBACH e.V." wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der/die Vorsitzende/r oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten; vereinsintern wird der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall tätig.

(5) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt, jedoch mindestens einmal in jedem Kalenderjahr.

a) Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein.

b) Die Einladungen erfolgen schriftlich (per E-Mail), wobei eine Frist von zwei Wochen eingehalten und die Tagesordnung mitgeteilt werden soll.

- c) Der (erweiterte) Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ ihr Stellvertreter.
- d) Der (erweiterte) Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- e) Sitzungsleiter ist der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner /ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
- f) Wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung einfordern, ist diese einzuberufen.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 7 dieser Satzung
- die Wahl der Rechnungsprüfer (mindestens zwei)
- die Entgegennahme des Jahresberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung
- Beschlussfassungen gem. § 4 Nr. 2 dd) dieser Satzung
- Beschlussfassung über die Einrichtung weiterer institutioneller Gremien über § 6 dieser Satzung hinaus.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht nach, kann die Einladung auch durch ein Drittel aller Vereinsmitglieder erfolgen. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand

schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen.

(3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich (E-Mail) und unter Angabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Anträge sind acht Tage vor der Beratung dem Vorstand zuzuleiten.

(4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes ausdrücklich bestimmen. Sie kann mit 2/3 Mehrheit eine Änderung der Tagesordnung beschließen.

(6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist durch den Protokollführer und den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9

Satzungsänderungen

(1) Zur Änderung der Satzung ist ausschließlich die Mitgliederversammlung berufen.

(2) Anträge mit dem Ziel einer Satzungsänderung sind sämtlichen Vereinsmitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, in der über die Satzungsänderung entschieden werden soll. Eine Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn sie in einer Mitgliederversammlung von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen wird.

§ 10

Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung. Die Bestimmungen über Satzungsänderungen gelten entsprechend.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen diese Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltliche, möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 21. Januar 2019 beschlossen und angenommen. Sie tritt nach Genehmigung durch das Amtsgericht in Kraft.

Niedernhausen, den *21. Januar 2019*

Unterschriften:


.....
Vorsitzender


.....
Schriftführer